

**DER OBERBÜRGERMEISTER
DER KREISSTADT HOMBURG (SAAR)**

Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Forum 5

Auskunft erteilt: Herr Habermann
Zimmer-Nr.: 425
Telefon-Nr.: 06841/101-426
Telefax-Nr.: 06841/101-476
E-Mail: bernd.habermann@homburg.de
Datum: 26.05.2025

Stadtverwaltung - Postfach 1653 - 66407 Homburg
gegen Zustellungsnachweis

Firma
Universitätsklinikum des Saarlandes
Dezernat IV- Technik
Herrn Jan Segelbacher
Kirrberger Straße 100
66424 Homburg

UNIVERSITÄTSKLINIKUM DES SAARLANDES Dezernat IV - Technik -	
Eing.	10. OKT. 2025
Bearbeiter:	Lfd.Nr.:
Kop	
StN	
KtN	
R	
z.d.A.	

AZ.: 610/00107/24

Vorhaben Neubau Orthopädie-OP- Universitätsklinikum des Saarlandes

Baugrundstück Homburg, Kirrberger Straße 79
Gemarkung Homburg, Flur 4, Flurstück 850/49

**Entwurfs-
verfasser/in** Herrn
H2S Architekten, Raimund Haubrich
Kasinostr. 60
64293 Darmstadt

**Bauschein
(§ 73 LBO)
Baugenehmigungsverfahren
gemäß § 65 LBO**

**Unbeschadet privater Rechte Dritter wird Ihnen die Genehmigung zu o.a. Vorhaben erteilt.
Gültigkeitsdauer und Rechtsgrundlagen** finden Sie auf Seite 2 dieser Genehmigung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich über § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 34 BauGB.

Bestandteil dieser Genehmigung sind:

- ☒ - sämtliche beigefügten und -soweit erforderlich - mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen sowie Bedingungen, Auflagen und Hinweise des Bauscheines
- ☒ - die Grüneintragungen in den Unterlagen
- ☒ - die Stellungnahme des **Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz**
Vom 27.07.2024, Az.: 6100-0093#00062024/045446

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 79 Abs. 1 LBO jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung zu ermöglichen.

Zur Beachtung!

Dieser Genehmigung liegen die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt Seite 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212) zugrunde. Sie erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren, nach Zustellung der Genehmigung, mit der Ausführung des Vorhabens nicht ernsthaft begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn dies vor Ablauf der Frist, unter Angabe der Bauschein-Nr. beantragt wird (§ 74 Abs. 2 LBO).

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen auf Grund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 4 LBO).

§ 73 Abs. 6 LBO:

Mit der Bauausführung (Beginn) oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist oder durch Fristablauf nach § 64 Abs. 3 Satz 5 als erteilt gilt,
2. die bautechnischen Nachweise soweit erforderlich bauaufsichtlich geprüft oder gemäß § 67 Abs. 4 bescheinigt sind und
3. der Bauaufsichtsbehörde die Baubeginnsanzeige nach Absatz 8 vorliegt.

§ 73 Abs. 7 LBO:

Vor Baubeginn müssen Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Grundstück festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen.

§ 73 Abs. 8 LBO:

Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die Baugenehmigung, ausgenommen im Fall des § 64 Abs. 3 Satz 5, die Bauvorlagen, einschließlich der bautechnischen Nachweise, und die Bescheinigung über die Einweisung müssen an der Baustelle von Baubeginn an bereitgehalten werden.

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Gewässermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 3 LBO).

Die Nichtbeachtung baurechtlicher Vorschriften kann eine Ordnungswidrigkeit sein und gemäß § 87 LBO mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

Neben den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie der auf Grund des § 3 Abs. 4 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Bauausführung insbesondere zu beachten:

- das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) in der zurzeit gültigen Fassung
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV -) vom 10. Juni 1998 (BGBl. Seite 1283) in der zurzeit gültigen Fassung
- die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 12. August 2004 (BGBl. I Seite 2179) in der zurzeit gültigen Fassung
- die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften,
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG 2004) in der zurzeit gültigen Fassung
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt Seite 1498) in der zurzeit gültigen Fassung
- das Gesetz Nr. 1592 über den Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG -) vom 05. April 2006 (Amtsblatt Seite 726) in der zurzeit gültigen Fassung
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der zurzeit gültigen Fassung
- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zurzeit gültigen Fassung
- und das Saarländische Straßengesetz (SaarlStrG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Auf die Vorschriften des Saarländischen Nachbarrechtsgesetzes vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt Seite 210) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Hinweise:

Soweit im Zuge der Ausführungsplanungen weitere Lüftungsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen die raumabschließend Bauteile durchdringen hergestellt werden, muss dies in einem separaten Bauantragsverfahren oder in einer Tektur/Änderung abgehandelt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für den Einbau von (haustechnischen) Installationen in notwendigen Rettungswegen hinsichtlich deren Brandverhalten.

Auflagen und Bedingungen:

1. Dem Baugrundstück, Fl.St.Nr(n). 850/49 , Gemarkung Homburg, wird folgende Adresse zugeordnet: 66424 Homburg, Kirrberger Straße 79.
2. Die fachtechnische Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Saarpfalz-Kreises vom 06.05.2025, Az.: 610/00107/24, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Die fachtechnische Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vom 24.07.2024, Az.: 6100-0093#00062024/045446, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
4. Der Beginn der Bauarbeiten muss mindestens eine Woche vorher schriftlich (Baubeginnanzeige) der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Beifügung des Einweisungsscheines angezeigt werden (§ 73 Abs. 7 LBO).
5. Die Absteckung der Grundrissfläche der baulichen Anlage und die Festlegung ihrer Höhenlage muss gem. § 73 Abs. 7 LBO vor Baubeginn durchgeführt sein (Einweisung).
6. Der amtliche Nachweis über die Ausführung entsprechend der Einweisung gem. § 78 Abs. 6 LBO ist der Bauaufsichtsbehörde nach Fertigstellung vorzulegen. Als Nachweis kann die gemäß § 15 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes durchzuführende Gebäude Einmessung verwendet werden.
7. Der Brandschutznachweis vom 09.09.2024, 1. Ergänzung vom 28.11.2024, 2. Ergänzung vom 23.01.2025 aufgestellt durch Dipl.-Ing. Nadine Wagner-Roland wurde gemäß § 67 (4) LBO durch den Prüfberechtigten Dipl. Ing. (FH) Conrad Ehlich geprüft und bescheinigt. Er ist unter Beachtung von Grüneintragungen einschließlich der Auflagen (Prüfforderungen) und Hinweise der Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 23-222-PB-01 vom 02.07.2024, Nr. 23-222-PB-03 vom 09.09.2024 und 23-222-PB-04-NT-02 vom 14.02.2025 einschließlich aller mit „Geprüft“ versehenen Anlagen Bestandteil der Baugenehmigung und ist bei der Bauausführung zu beachten. Der Brandschutznachweis hat hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung und Bauausführung Priorität gegenüber den geprüften Architektenplänen. Die Bauausführung muss gemäß § 78 (2) LBO von dem Prüfsachverständigen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 LBO hinsichtlich des von ihm geprüften Brandschutznachweises überwacht werden. Die Überwachung und die Ausführung des Vorhabens gemäß dem geprüften Brandschutznachweis sind spätestens bei Fertigstellung des Bauvorhabens der Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Dazu sind gem. § 1 Abs. 6 BauVorIVO die durch die OBA öffentlich bekannt gemachten Formulare zu verwenden.
8. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die bautechnischen Nachweise: Standsicherheitsnachweis und Schallschutznachweis nach DIN 4109, nachgereicht werden und mit der Bauausführung erst begonnen werden darf (§ 69 Abs. 2 Satz 3 LBO), wenn die erforderlichen o. g. bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Sie müssen von Personen aufgestellt oder anerkannt sein, die die Voraussetzungen des § 67 LBO erfüllt.
9. Der Standsicherheitsnachweis muss von einer Person aufgestellt oder anerkannt sein, die die Voraussetzungen des § 67 LBO erfüllt, und muss gemäß § 67 (4) LBO durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. Die Bauausführung muss gemäß § 78 (2) LBO von dem beauftragten Prüfsachverständigen überwacht werden. Die Überwachung und die Ausführung des Vorhabens muss bei Fertigstellung des

Bauvorhabens bescheinigt werden. Dazu sind gem. § 1 Abs. 6 BauVorIVO die durch die OBA öffentlich bekannt gemachten Formulare zu verwenden.

10. Zur Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind für folgende technische Anlagen und Einrichtungen die mängelfreien Abnahmebescheinigungen bzw. Prüfprotokolle durch anerkannte Prüfsachverständige gemäß PPVO vorzulegen:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. entfällt,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen einschließlich der Druckerhöhungsanlagen und des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, einschließlich Anlagen nach 2.19.4 Krankenhausbaurichtlinie
7. Sicherheitsstromversorgungen.

11. Erleichterung nach § 51 Satz 2 LBO

Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise des Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutznachweises, der Ausführungshinweise des vorliegenden Brandschutznachweises und der Auflagen und Bedingungen des Bauscheins werden unter Abschnitt 11.8 des Brandschutz-Prüfberichtes folgende beschriebene Erleichterung nach § 51 Satz 2 LBO gestattet:

1. Erleichterung von. 2.2.4 KhBauRL:

Verzicht auf die nichtbrennbare Baustoff- Ausbildung der Dämmstoffe der Dachdecken und Dächer innerhalb eines Abstandes von 5 m von den Außenwänden höherer Gebäudeteile.

2. Erleichterung von. 2.7.5 KhBauRL:

Verringerte nutzbare Breite des Flurbereichs für liegend beförderte Kranke von 2,25 m auf 1,50 m (südlicher Ausgang).

12. Abweichungen nach § 68 der Landesbauordnung

Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise des Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutznachweises, der Ausführungshinweise des vorliegenden Brandschutznachweises und der Auflagen und Bedingungen des Bauscheins werden unter Abschnitt 11.8 des Brandschutz-Prüfberichtes beantragte und beschriebene **Abweichung gem. § 68 LBO von § 35 Abs. 1 LBO** für die Nichtausbildung eines notwendigen Treppenraumes der Verbindungstreppe zwischen EG und OG und die beantragte und beschriebene **Abweichung gem. § 68 LBO von § 30 Abs. 8 LBO** für Anordnung einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür in der inneren Brandwand zwischen dem Bestandstreppenraum und dem Treppenraum statt einer feuerbeständigen dicht- und selbstschließenden Tür, zugelassen.

13. Für Lüftungsleitungen und haustechnische Anlagen in notwendigen Rettungswegen müssen besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb **eines Monats**, nach Zustellung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsbehelfsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Saarpfalz-Kreis - Kreisrechtsausschuss - in 66424 Homburg, Am Forum 1, eingelegt wird.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Missy)
Ltd.Verw.Direktor